

modernen Technik, die Spezialisierung der bisherigen Einzelbetriebe als Teilbetriebe des genossenschaftlichen Großbetriebes und eine bessere Arbeitsorganisation zu erreichen. Damit wird die rückständige, vorwiegend auf Handarbeit beruhende Produktion in den gärtnerischen Kleinbetrieben überwunden.

Wir werktätigen Gärtner und Gartenarbeiter, Mitglieder der gärtnerischen Produktionsgenossenschaft der Gemeinde..... Kreis..... Bezirk..... der Deutschen Demokratischen Republik, beschließen freiwillig das vorliegende Statut mit dem Ziel, unsere weitere Arbeit als genossenschaftlich-sozialistische Großproduktion zu organisieren.

Die gärtnerische Produktionsgenossenschaft stellt sich die Aufgabe, alle Zweige der gärtnerischen Produktion (Gemüsebau, gärtnerischer Samenbau, Arznei- und Gewürzpflanzenbau, Obst- und Weinbau, Baumschule, Zierpflanzenbau, Blumenbinderei, Landschafts- und Denkmalspflege, Dekorationen) entsprechend den gegebenen Erfordernissen und Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Spezialisierung der Produktion zu entwickeln, besonders aber zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Treibgemüse, Frischgemüse und Obst und zur Entwicklung des kulturellen Niveaus der werktätigen Menschen beizutragen.

Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre Pflichten gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat zu erfüllen, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu schützen, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Genossenschaft entsprechend der geleisteten Arbeit und den eingebrachten Grundmitteln zu verteilen, die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den werktätigen Einzelgärtnern zu pflegen mit dem Ziel, diese als Mitglieder für ihre Genossenschaft zu gewinnen und auf diese Weise ihre gärtnerische Produktionsgenossenschaft zu einem mustergültigen sozialistischen Großbetrieb zu entwickeln.

II.

Die Bodennutzung

2. Die Bodenfläche der Produktionsgenossenschaft besteht aus
 - a) Boden, sowohl Eigentum als auch Pachtland, der von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft eingebracht wird;
 - b) Boden, der der Produktionsgenossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wurde.
3. Jeder werktätige Gärtner, der der Produktionsgenossenschaft beiträgt, bringt seine gesamten gärtnerisch genutzten Flächen zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die GPG ein; ebenso das Ackerland, die Wiesen, Weiden und den Wald. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden soweit als möglich in gärtnerische Nutzung überführt bzw. zur Ergänzung der gärtnerischen Produktion genutzt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß jedem Mitglied ein Hausgarten in einer Größe von etwa 300 m² zum Anbau von Obst und Gemüse zur Verfügung gestellt wird, wenn der Abzug vom gemeinsamen Bodenfonds die genossenschaftliche

Produktion nicht beeinträchtigt. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, erhalten sie nur einen Hausgarten zur gemeinsamen Bewirtschaftung.

Glasflächen dürfen sich nicht in individueller Nutzung befinden. Den Mitgliedern ist es gestattet, Kleinvieh zu halten.

4. Die einzelnen eingebrachten Betriebe werden betriebsorganisatorisch zu einem einheitlichen sozialistischen Großbetrieb zusammengefaßt und entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft und den natürlichen und ökonomischen Bedingungen spezialisiert. Zwischen aneinandergrenzenden Bodenflächen werden Grenzsteine und Umzäunungen entfernt.

5. Der Boden, der von den Mitgliedern in die Produktionsgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Gärtner.

Wird Pachtland in die Genossenschaft eingebracht, so tritt der Rat des Kreises in das bestehende Pachtverhältnis ein. Beim Austritt oder Ausschluß aus der Genossenschaft erfolgt die Rückgabe des Bodens in gleicher Größe unter Berücksichtigung der Qualität. Zurückgegeben wird der Boden, dessen Herauslösung aus der GPG die wenigsten Störungen im genossenschaftlichen Betrieb verursacht.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht, sein Land zu veräußern; entweder an die Genossenschaft oder an ein Mitglied der Genossenschaft, welches kein oder nur wenig Land besitzt. Bei Aufgabe des von ihm in die Genossenschaft eingebrachten Bodenreformlandes wird dieses Land ohne Entschädigung der Produktionsgenossenschaft übertragen.

6. Der durch die Mitglieder in die Genossenschaft eingebrachte Boden wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Kommission für die Übernahme der Betriebe, der der Spezialagronom für Gartenbau der MTS angehören soll, abgenommen und bewertet.

Für alle Bodenflächen, die von den Mitgliedern zur allgemeinen Nutzung in die Genossenschaft eingebracht werden, wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Größe und die Qualität der Bodenflächen vermerkt sind. Das Mitglied erhält eine Abschrift dieses Protokolls. Die Produktionsgenossenschaft führt ein Bodenbuch, in dem die gesamte durch die Genossenschaft bewirtschaftete Bodenfläche auf den Namen der betreffenden Mitglieder eingetragen wird, die sie eingebracht haben.

7. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Ist das betreffende Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet nach Beratung im LPG-Beirat der Rat des Kreises.

III.

Die Übergabe und Verwendung der gärtnerischen Produktionsmittel und des Inventars

8. Jedes Mitglied übergibt der Genossenschaft bei seinem Eintritt alle zur gemeinsamen Nutzung geeigneten und für die Genossenschaft erforderlichen Maschinen, Geräte, Gewächshäuser, Frühbeete so-